

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

28. Ausgabe vom 16. Juli 2008

INHALT:

- ▼ Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayer. Bauordnung
- ▼ Satzung zur Änderung der Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Starnberg
- ▼ Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und anderer Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Gemeinde Gauting; Neufassung



Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle

Kostenlose Beratung und Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder.
Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.
Telefon 08151 148-388
www.lk-starnberg.de/kijufa
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Karl Roth
Redaktion: Stefan Diebl
Satz: Druckerei Jägerhuber, Starnberg
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

◆ Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayer. Bauordnung

Das Landratsamt Starnberg hat die Baugenehmigung zur Errichtung eines Dirtbike-Platzes auf dem Grundstück Fl.Nr. 955/9 der Gemarkung Starnberg, Riedener Weg, an die Stadt Starnberg, Vogelanger 2, 82319 Starnberg erteilt. Ergänzend wurden nun durch Bescheid noch die max. zulässigen Immissionsrichtwerte für die nächstgelegenen Nachbargrundstücke Riedener Weg 43 und Riedener Weg 52 festgesetzt.

Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden durch das geplante Vorhaben nicht verletzt.

Die Akte des Bauantrages kann im Landratsamt Starnberg – Kreisbauamt –, Zimmer 279 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (08151 - 148 457) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80005 München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, Hausanschrift: Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B.

durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Landratsamt Starnberg –
K. Roth, Landrat

Bekanntmachung der Stadt Starnberg

◆ Satzung zur Änderung der Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Starnberg

Die Stadt Starnberg erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Die „Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Starnberg“ vom 25.04.2000 wird in Ziffer 3.2 wie folgt neu gefasst:

Es wird durch öffentliche Bekanntmachung zur Abgabe von Wahlvorschlägen aufgerufen. Zwischen dem Termin zur Abgabe und dem Aufruf müssen mindestens vier Wochen liegen. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden zusammen mit dem Wahltermin und den Informationen zum Wahlverfahren öffentlich bekannt gemacht. Die Wahl findet frühestens vier Wochen nach dieser Bekanntmachung statt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2008 in Kraft.

Starnberg, 10. 07. 2008
Stadt Starnberg –
F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Gauting

◆ Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und anderer Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Gemeinde Gauting; Neufassung

Der Gemeinderat der Gemeinde Gauting hat in seiner Sitzung am 03.06.2008 den Beschluss über die Neufassung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und anderer Leistungen gemeindlicher Feuerwehren neu gefasst. Die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und anderer Leistungen gemeindlicher Feuerwehren in der Fassung vom 20.06.2008 einschließlich ihrer Anlage liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im **Rathaus Gauting, Bahnhofstr. 7/EG (Ordnungsamt), Zimmer 016, 82131 Gauting**, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Gemeinde Gauting –
Brigitte Servatius, 1. Bürgermeisterin



Kurzzeitpflege

Das Landratsamt Starnberg – Fachbereich Sozialwesen – bietet Informationsmaterial über Kurzzeitpflegeeinrichtungen an.
Telefon 08151 148-238
www.lk-starnberg.de/kurzzeitpflege
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg